

# Ruhestörung durch Hundegebell

## Ruhestörung durch Hundegebell

Wie heißt es immer so schön: Hunde die bellen, beißen nicht. Das ist in unserem Fall aber zweitrangig. Denn hier wäre es besser, wenn der Hund nicht bellen würde. **Ruhestörung durch Hundegebell** ist ein Thema was viele Gartenbesitzer und deren Nachbarn beschäftigt.

Und diese können auch dagegen vorgehen. Denn bei Hundegebell, aber auch beim Winseln oder Jammern des Hundes, sind Richtlinien einzuhalten.

1. So darf ein Hund zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr früh und mittags zwischen 13 und 15 Uhr gar nicht bellen.
2. In den übrigen Zeiten ist es nicht gestattet, wenn das Tier länger als zehn Minuten am Stück bellt.
3. Insgesamt darf der Hund über den Tag gerechnet nicht länger als eine halbe Stunde bellen.

Der Nachbar hat bei solchen Störungen die Aufgabe, den Hund so unterzubringen, dass das Gebell nicht mehr stört. Wer mit dem Nachbarn freundlich redet, wird sicherlich eine Lösung finden, die ohne gerichtlichen Streit einhergeht.

Eine gesetzliche Regelung gibt es da nicht, vielmehr Gerichtsurteile "mit Signalwirkung".

OLG Köln, Az. 12 U 40/93, Bellen des Hundes ist zulässig, jedoch nicht länger als 10 Minuten ununterbrochen, zudem nur 30 Minuten am Tag und nur ausserhalb der Zeiten von 22 bis 6 Uhr und 13 bis 15 Uhr, auch das OLG Hamm ist der gleichen Meinung.

Zudem an Sonn- und Feiertagen ist das so weit als möglich ganz zu unterbinden (ein bis zweimal Bellen ist da sicherlich auch noch drin).

Das würde bedeuten, bring dem Hund die Uhr bei und kauf ihm einen Kalender.....

Im Raum steht unter Umständen gar eine Unterlassungsklage der Nachbarn mit dem Ziel der Beseitigung der Störung, welche diese selbstverständlich anstrengen könnten, im Wiederholungsfall nach verlorener Klage würde dies Strafzahlungen an diese bewirken, damit ist nicht zu spaßen.

Hinzu kommen die Gerichtskosten, Anwaltskosten, etc, das kann schnell sehr teuer werden.

Ein Urteil, mit dem ein Tierhalter verurteilt wird, seine Hunde so zu halten, daß Hundegebell, Winseln oder Jaulen auf dem Nachbargrundstück nur außerhalb der Zeitspannen von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie von 22:00 bis 06:00 Uhr, und zwar nicht länger als zehn Minuten ununterbrochen und insgesamt 30 Minuten täglich, zu hören ist, ist hinreichend bestimmt. Der Festlegung eines

bestimmten Schallpegels bedarf es dagegen nicht. Denn auch nur ein leises Wimmern oder Jaulen eines Hundes kann für den Nachbarn höchst lästig sein, wenn dieses sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. OLG Köln, Az.: [12 U 40/93](#)